

Schützenhalle

der St. Johannes Schützenbruderschaft 1857 e.V. Fleckenberg

Die St. Johannes Schützenbruderschaft 1857 e.V. Fleckenberg

Latroperstr.22 a
57392 Schmallenberg-Fleckenberg

vertreten durch

Klaus-Peter Schäfers (Hallenwart)

Name (Funktion)

- nachstehend Vermieterin genannt -

und

Vertragspartner und dessen Vertreter

- nachstehend Mieter genannt -

schließen folgenden Vertrag:

1. a) Zum Zwecke der Durchführung _____
(Name / Art der Veranstaltung)

überlässt die Vermieterin für den nachstehend vereinbarten Zeitraum dem Mieter folgende Räume der Schützenhalle:

Halbe Halle

Multifunktionsraum

Ganze Halle

Speiseraum

sonstiges:

b) Mietdatum/-dauer: _____

2. Der Mietzins beträgt _____ € netto entsprechend der Anlage nach dem Beschluss des Vorstandes. Die Preise der Verbrauchseinheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Von diesem Mietvertrag wird nur ein Original angefertigt. Es verbleibt im Besitz der Vermieterin. Auf Wunsch erhält der Mieter eine Kopie.

Für den Mietvertrag ist eine ANLAGE erstellt, in der die Vermietung der Schützenhalle, insbesondere die Haftung sowie die Rechte und Pflichten des Mieters, näher geregelt ist. Diese ANLAGE ist Vertragsbestandteil.

Es ist die Pflicht der Vermieterin eine Kopie der Anlage auszuhändigen. Durch Unterschrift bestätigt der Mieter ein Exemplar ausgehändigt und vor Unterzeichnung gelesen zu haben.

3. Vermieterin und Mieter erklären übereinstimmend, dass die zur Feststellung des Energie- und Wasserverbrauchs in der Halle installierten Zähler bei Übernahme der Mietsache folgende Stände aufweisen:

Anfangsstände:

- | | | | |
|------------------------|-----------------------------|-------------------------|-----------------|
| a). Lichtstrom | Anfang _____ KW | b). Kraftstrom | Anfang _____ KW |
| c). Öl / Große Heizung | Anfang _____ l | d). Öl / Kleine Heizung | Anfang _____ l |
| e). Wasser | Anfang _____ m ³ | | |

Schmallenberg-Fleckenberg, den _____

Für die Vermieterin:

Mieter / Vertreter d. Mieters:

St. Johannes Schützenbruderschaft
1857 e.V. Fleckenberg

Name

Name

Endbestände:

- | | | | |
|------------------------|-----------------------------|-------------------------|-----------------|
| a). Lichtstrom | Anfang _____ KW | b). Kraftstrom | Anfang _____ KW |
| c). Öl / Große Heizung | Anfang _____ l | d). Öl / Kleine Heizung | Anfang _____ l |
| e). Wasser | Anfang _____ m ³ | | |

Abrechnung für Nutzung der Schützenhalle am

I. Rechnungsadresse

II. Miete

halb (150,-)	ganz (300,-)	Multi (110,-)	Speisesaal (80,-)
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

III. Ablesung

- a). Lichtstrom+Kraftstrom Verbrauch _____ KW

- b). Öl Verbrauch _____ l

- c). Wasser Verbrauch _____ m³

- d). Toilettenpapier Stück _____

- e). Handtuchrolle Stück _____

- f). Sonstiges : _____

abgelesen durch:

K-P Schäfers oder _____
(sonstiger Vertreter)

ANLAGE zum Mietvertrag über die Schützenhalle der St. Johannes Schützenbruderschaft 1857 Fleckenberg e.V.

1. a) An Mietzins ist grundsätzlich zu berechnen:

Halbe Halle	150,00 €	Multifunktionsraum	110,00 €
Ganze Halle	300,00 €	Speisesaal	80,00 €

b) Besondere Vereinbarung über den Mietzins bedarf es insbesondere bei:

Starker Verschmutzung / Abnutzung der Halle	Nutzung vor / nach Miettermin
Mehrtägiger Nutzung	

Dem vorgenannten Mietzins ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Für die Vereinbarung von pauschalen, abweichenden Mietzinsvereinbarungen (Längerer Zeitraum, verschiedene Räume gleichzeitig, etc.) ist ausschließlich der Vorstand gesamtvertretungsbefugt.

2. a) Der Mieter hat sich in alle zur Nutzung der vermieteten Räume, Geräte und Inventar erforderlichen Einzelheiten, ausreichend einweisen zu lassen.

Der Mieter trägt das gesamte Haftisiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und des Abbaus. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter oder sonstige Dritte, die in Beziehung zu ihm stehend die Halle betreten, verursachten Personen- und Sachschäden. Der Mieter befreit die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Veranstaltung. **Er ist verpflichtet eine ausreichende Versicherung abzuschließen** und auf Aufforderung der Vermieterin vorzulegen.

b) Ist der Mieter als Verein, Gesellschaft oder sonstige rechtsfähige Körperschaft organisiert, so haftet der unterzeichnende Vertreter persönlich.

c) Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf mangelnder Beschaffenheit der Mietsache beruhen. **Für die Mietsache und das bei Beginn der Miete in ihr befindliche Inventar besteht Versicherungsschutz in Höhe von 6.000.000 € pro Versicherungsfall durch die Vermieterin.** Die Haftung wird auf diese Summe begrenzt. Von der Begrenzung sind solche Schäden ausgenommen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von einem vertretungsberechtigten Mitglied der Vermieterin verursacht worden sind.

d) Darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, insbesondere für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken und Wertgegenständen, Beschädigung von Personen und Sachen durch Gewalteinwirkung, Schäden infolge der Nichtbeachtung der Sorgfaltspflicht des Mieters etc., hat der Mieter eigenständig zu besorgen. Regressansprüche gegen die Vermieterin sind ausgeschlossen.

3. Die Betriebskosten sind nicht mit der Zahlung des Mietzinses abgegolten. **Die Verbrauchseinheiten werden wie folgt in Rechnung gestellt:**

Strom pro kWh	0,35 €	Heizöl pro l	0,85 €
Wasser pro m ²	4,00 €	Telefon pro Einheit	0,30 €
Handtuchrolle pro Einheit	5,00 €	Toilettenpapier pro Einheit	0,35 €

Zusätzlich wird eine allgemeine Kostenpauschale (für Verbrauchsmittel wie Seife, Toilettensteine, etc.) in Höhe von 5,00 € erhoben. Die genannten Preise sind Nettopreise; ihnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Z. 19 % hinzuzurechnen.

Änderungen bezüglich der Höhe der in Rechnung zu stellenden Verbrauchseinheiten sind nur durch Vorstandsbeschluss möglich und zwischen Mieter und Vorstand der Vermieterin schriftlich zu vereinbaren. Der Hallenwart oder Vorstandsmitglieder sind diesbezüglich nicht einzelvertretungsbefugt.

4. Die gemieteten Räume, die Geräte und das Inventar müssen **nach der Benutzung** durch den Mieter **in einem einwandfreien und sauberen Zustand (wie übernommen) übergeben werden**. Müll ist selbstständig zu entsorgen. Der Hallenwart ist befugt hiervon abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Für Schäden am Fußboden und am sonstigen Mietobjekt durch Aufbau, Veranstaltung, Abbau oder Dekorationen haftet der Mieter.

Die **Rückgabe der Mietsache** hat **bis zum Ablauf des übernächsten Tages** (bis 20:00 Uhr) nach Ende der Pachtzeit zu erfolgen. Eine spätere Übergabe ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Vermieterin erfolgen. Der Hallenwart ist für Beanstandungen und Vereinbarungen im Sinne dieser Ziffer für die Schützenbruderschaft alleinvertretungsbefugt. Wird die Halle nicht rechtzeitig übergeben, wird die Nutzung der Halle mit 50 % des normalen Mietzinses in Rechnung gestellt. Müssen auf Grund der Säumnis Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden, ist der normale Mietzins zu entrichten und Schadensersatz für den Ausfall der anderen Veranstaltung zu leisten.

5. Bei Nutzung der Bühne ist diese nur mit vorhandenen Absperricherungen zu nutzen.

6. Während der Mietzeit hat der Mieter die Pflicht die Zufahrt zur Schützenhalle bzw. die Wege um die Schützenhalle schnee- und eisfrei zu halten. Der Mieter übernimmt die Haftung für hieraus entstehende Schäden. Die Vermieterin ist insoweit freigestellt.

7. Die **GEMA**, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Dortmund, Südwall 17-19, 44137 Dortmund, hat aufgrund des Urheberrechtsgesetzes das alleinige Recht, Musikwerke zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder zu vervielfältigen. Der Mieter ist für die Anmeldung seiner Veranstaltung verantwortlich.

8. Die Belieferung der Mietsache mit Getränken hat, auf Grund einer Bezugverpflichtung, ausschließlich mit Produkten der **Brauerei C. & A. Veltins**, Grevenstein, stattzufinden. Dies gilt für alle Biere Pilsener Brauart einschließlich alkoholfreien, sämtlichen Bier-Mix- und Malzerfrischungsgetränken.

Dazu gehören z.Z. folgende Produkte: VELTINS Pilsener, VELTINS Alkoholfrei, VELTINS Radler, VELTINS Malz, V+Cola, V+Lemon, V+Curuba, V+Apple, Bayao, Fassbrause.

Alle Getränke, einschließlich der Veltinsprodukte, sind über die WGS zu beziehen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Getränkeausschank im Umfeld der Schützenhalle, soweit eine Vereinbarung zur Anmietung der Halle mit der Bruderschaft getroffen wird. Jeglicher Schaden, der der Bruderschaft durch Zuwiderhandlung entsteht, ist der Bruderschaft vom Mieter zu ersetzen.

Getränke sind zu beziehen über:

WGS Westfälischer Gastronomie Service GmbH & Co KG
Geschäftsführer: Jörg Mestermann

Wehrscheid 11
57392 Schmalleberg-Fredeburg

Telefon: 02974 / 96360

9. Der Mieter ist während der Mietzeit für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Insbesondere auf die Beachtung der Vorschriften des **Jugendschutzgesetzes** in der jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren sind die **Brandschutzbestimmungen** bezüglich der Personenanzahl und der Freihaltung der Fluchtwege besonders hervorzuheben. Der Mieter ist verpflichtet sämtliche **Genehmigungen** einzuholen und zu beachten. **Seit dem 01.05.2013 gilt bei öffentlichen Veranstaltungen (Abibälle, Oldiefeten, Oktoberfeste, Apres-Ski-Feten, Musikkonzerte, Tierschauen, Theatervorführungen, Tanzschulen, etc.) ein absolutes Rauchverbot in der Schützenhalle.**

Das Rauchen ist nur bei rein privaten Feierlichkeiten ohne Publikumsverkehr erlaubt (Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen etc). Für Ordnungsgelder, die der Vermieterin auferlegt werden haftet der Mieter in voller Höhe.

10. Eine unnötige und übermäßige Lärmbelästigung in der Nachbarschaft der Schützenhalle ist auf Grund der zentralen Lage im Ortskern zu vermeiden. Das gültige Emissionsschutz-Gesetz und die Grenzwerte für Nachtruhe sind einzuhalten.

11. Soweit in diesem Mietvertrag von Vorstand, Bruderschaft oder Vertretern auf Seiten der Vermieter die Rede ist, bezieht sich dies auf die St. Johannes Schützenbruderschaft 1857 e.V. Fleckenberg. Zur Unterzeichnung des Vertrages sind nur Mitglieder des Vorstandes und der Hallenwart befugt. Änderungen des Vertrages, soweit in den Ziffern nichts anderes bestimmt, sind nur durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder möglich und schriftlich zu bestätigen. Die Versicherung eines Vorstandsmitglieds, er handele mit Vollmacht für den gesamten Vorstand, ist ausreichend. Die Änderung der Haftungsklausel (Ziffer 3a) ist hiervon ausgenommen. Sie ist nicht abbedingbar ohne schriftlichen, von der Mehrheit des Vorstands unterzeichneten Beschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung.